

GR_GERICHTE A 2006 22 vom 9. Juni 2006

GR Gerichte, 2006-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2006_22

FR: GR_GERICHTE A 2006 22 du 9 juin 2006

IT: GR_GERICHTE A 2006 22 del 9 giugno 2006

Regeste

Verkehrssteuern | Steuern übriges

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 108.-- zusammen Fr. 3'108.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 24. August 2006 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2P.201/2006).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.